

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

- Weinprüfstelle -



Weinetikettierung – Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure; Grundregeln u. Musteretikett

Rechtsstand: 21.10.2021

Pflichtangaben:

- *Verkehrsbezeichnung/Qualitätsstufe:* Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure

- *Herkunftsangabe:* Hergestellt in Deutschland oder dgl., *sofern der Wein in Deutschland zu Schaumwein verarbeitet wurde – der Wein darf dabei aus Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat stammen, oder Deutsches Erzeugnis bzw. Deutscher Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, sofern der Wein aus Deutschland stammt und in Deutschland zu Schaumwein verarbeitet wurde. (Achtung: Eine engere Herkunftsangabe als deutsch ist nicht zulässig. Demzufolge darf in der Etikettierung z.B. auch kein Gemeindewappen – mit oder ohne Ortsnamen – und auch kein Fränkischer Rechen – mit oder ohne Angabe „Franken“ - abgebildet werden).*

- *Los-Nummer.*

- *Angabe des vorhandenen Alkohols* in Volumenprozenten durch volle oder ggf. halbe Einheiten. Der Zahl ist das Symbol „% vol“ anzufügen. Ihr können die Begriffe „vorhandener Alkoholgehalt“ oder „vorhandener Alkohol“ oder die Abkürzungen „alc.“ oder „Alk.“ vorangestellt werden.

- *Angabe der Nennfüllmenge* in Milliliter, Zentiliter oder Liter. Der Buchstabe „e“, das Verpackungszeichen der EU, kann der Inhaltsangabe beigefügt werden. Die Angabe muss in Ziffern mit anschließender Benennung der benutzten Volumeneinheit oder durch das Einheitszeichen für diese Volumeneinheit erfolgen, z.B. 0,75 Liter oder 0,75 l.

- *Geschmacksangabe* – Auswahl an zulässigen Begriffen mit Gehalten an vergärbarem Zucker: „brut nature“ bzw. „naturherb“ bzw. „dosage zéro“ (weniger als 3 g/l und kein Zuckerzusatz) oder „extra brut“ bzw. „extra herb“ (zwischen 0 g/l und 6 g/l) oder „brut“ bzw. „herb“ (niedriger als 12 g/l) oder „extra dry“ bzw. „extra trocken“ (zwischen 12 g/l und 17 g/l) oder „sec“ bzw. „trocken“ bzw. „dry“ (zwischen 17 g/l und 32 g/l) oder „demi-sec“ bzw. „halbtrocken“ bzw. „medium dry“ (zwischen 32 g/l und 50 g/l) oder „doux“ bzw. „mild“ bzw. „sweet“ (über 50 g/l), soweit jeweils zutreffend (*Anmerkung: Für die Geschmacksangabe muss nicht zwingend die deutsche Bezeichnung verwendet werden*). Erlaubt der Restzuckergehalt die Angabe von zwei verschiedenen Geschmacksangaben, so darf – nach freier Wahl – nur eine verwendet werden.

- *Herstellerangabe:* Hersteller oder Verkäufer bzw. „hergestellt von...“ oder „verkauft von...“ oder *entsprechender Ausdruck* oder „Verarbeiter“ oder „Sektellerei“ bzw. „verarbeitet von“ oder „versektet durch“ + Firmenbezeichnung: (*Achtung: Begriffe wie Weinbau, Weingut, Winzer dürfen nur hier und nur dann verwendet werden, wenn 100 % der für den Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure verwendeten Trauben – auch die für die Dosage verwendeten Trauben - aus eigener Erzeugung stammen und die Weinbereitung im eigenen Betrieb stattfand*)

+ „D“ (für Deutschland) oder „Deutschland“ (ausgeschrieben)

+ Postleitzahl

+ Gemeinde des Firmensitzes

Anmerkung: Bei Schaumweinen mit zugesetzter Kohlensäure muss ein vom Betriebssitz des Herstellers bzw. Verkäufers abweichender Herstellungsort nicht angegeben werden.

Pflichtangaben (Fortsetzung):

- **Allergenangabe:** Enthält Sulfite oder Enthält Schwefeldioxid. Zusätzlich ist der Einsatz von Weinbehandlungsmitteln mit Kasein, Ei-Albumin oder Lysozym ggf. wie folgt zu kennzeichnen: Enthält Milch, Enthält Milcherzeugnis, Enthält Kasein aus Milch oder Enthält Milchprotein (bei Verwendung von Kasein), Enthält Ei, Enthält Eiprotein, Enthält Eiprodukt, Enthält Albumin aus Ei oder Enthält Lysozym aus Ei (bei Verwendung von Albumin bzw. Lysozym). Die Kennzeichnungspflicht entfällt, sofern und soweit bei der Weinerzeugung keine Mittel auf Milch- bzw. Ei-Basis verwendet wurden bzw. diese Stoffe im Wein nicht mehr nachweisbar sind (*vorläufiger Grenzwert für den dt. Markt: 0,25 mg/l für Milch und daraus gewonnene Erzeugnisse (z.B. Kasein) bzw. für Ei und daraus gewonnene Erzeugnisse (z.B. Ei-Albumin und Lysozym)*). Sind mehrere allergene Stoffe im Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure vorhanden ist es ausreichend, das Wort „enthält“ einmal der Aufzählung dieser Stoffe voranzustellen. Die Allergen-Kennzeichnungen dürfen durch die EU-rechtlich vorgesehenen Piktogramme *ergänzt* werden.

- **Allgemeines zu den Pflichtangaben:** Die obligatorischen Angaben auf den Etiketten sind u.a. in unverwischbaren Schriftzeichen anzubringen, die sich deutlich von allen anderen schriftlichen Angaben und Zeichnungen abheben. Als Schriftgröße ist für die o.g. Pflichtangaben (außer der Angabe der Nennfüllmenge) unabhängig von der Schriftart eine Höhe der Schriftzeichen von mindestens 1,2 mm festgelegt. Sondervorschriften gelten für die Angaben der Nennfüllmengen (bei Flascheninhalten von mehr als 0,2 l bis 1,0 l = Mindesthöhe der Schriftzeichen: 4 mm), jedoch nicht mehr für die Angabe der vorhandenen Alkoholgehalte.

Die Pflichtangaben müssen im gleichen Sichtbereich auf der Flasche so angebracht sein, dass sie gleichzeitig gelesen werden können, ohne, dass es erforderlich ist, die Flasche umzudrehen. Davon ausgenommen sind die Angabe der Los-Nr. und die Allergenangaben, die außerhalb des Sichtbereichs angebracht werden dürfen, in dem sich die anderen Pflichtangaben befinden

Fakultative (freiwillige) Angaben:

- - **Rebsorte (falls mindestens 85 % der verwendeten Trauben (ohne Süßung) von der angegebenen Keltertraubensorte stammen. Achtung: Gemäß § 42 Abs. 2 WeinV ist die Angabe der Bezeichnungen, einschließlich deren Synonyme, der folgenden 19 Rebsorten für Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure untersagt:**

- | | | |
|-------------------------|-------------------------|-----------------------|
| 1. Blauer Frühburgunder | 2. Blauer Limberger | 3. Blauer Portugieser |
| 4. Blauer Silvaner | 5. Blauer Spätburgunder | 6. Blauer Trollinger |
| 7. Dornfelder | 8. Grauer Burgunder | 9. Grüner Silvaner |
| 10. Müller-Thurgau | 11. Müllerrebe | 12. Roter Elbling |
| 13. Roter Gutedel | 14. Roter Riesling | 15. Roter Traminer |
| 16. Weißer Burgunder | 17. Weißer Elbling | 18. Weißer Gutedel |
| 19. Weißer Riesling. | | |

Bis einschließlich Erntejahrgang 2025 dürfen Schaumweine mit zugesetzter Kohlensäure der Rebsorten Frühburgunder und Weißer Burgunder noch ausschließlich mit ihren Synonymen Madeleine noir oder Pinot Madeleine (Frühburgunder) und Pinot blanc oder Pinot bianco (Weißer Burgunder) gekennzeichnet werden.

*Falls zwei oder mehr Rebsorten zulässigerweise angegeben werden, müssen 100 % des betreffenden Weines aus diesen Sorten erzeugt sein, dabei werden die für eine etwaige Süßung verwendeten Mengen nicht berücksichtigt. Die Angabe der Rebsorten hat ggf. in mengenmäßig absteigender Reihenfolge in Schriftzeichen gleicher Art und Größe zu erfolgen.) Die Namen der Keltertraubensorten Pinot blanc, Pinot Noir, Pinot meunier und/oder Pinot gris dürfen bei Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure **nicht** (!) durch das Synonym „Pinot“ ersetzt werden.*

Falls zwei oder mehr Rebsorten zulässigerweise angegeben werden, müssen 100 % des betreffenden Schaumweines mit zugesetzter Kohlensäure aus diesen Sorten erzeugt sein, dabei werden nicht berücksichtigt die für die Dosage verwendeten Mengen. Die Angabe der Rebsorten hat ggf. in mengenmäßig absteigender Reihenfolge in Schriftzeichen gleicher Art und Größe zu erfolgen.)

- **Jahrgang (falls mindestens 85 % der verwendeten Trauben (ohne Dosage) davon stammen)**

Fakultative (freiwillige) Angaben (Fortsetzung):

- *Angabe der Schaumweinarten: „weiß“, „rot“, „Rosé“, oder „Rotling“ (Achtung: Die Angabe „Weißherbst“ ist bei Schaumweinen mit zugesetzter Kohlensäure nicht zulässig! Die Angabe „Blanc de Noir(s)“ darf bei Schaumweinen mit zugesetzter Kohlensäure nur noch bis einschließlich Erntejahrgang 2020 verwendet werden! Zu beachten ist ferner, dass die Herstellung einer Cuvée auch durch die Mischung von weißem und rotem Traubenmost oder Wein zulässig ist. Eine Bezeichnung z.B. als „Roter Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure“ ist deshalb auch dann möglich, wenn der Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure aus einer Mischung von weißem und rotem Traubenmost/Wein besteht, weil sich die Bezeichnung lediglich als Farbangabe darstellt. Gleiches gilt für die Angabe „Weißer Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure“. Die Bezeichnungen „Rotling“ und „Rosé“ sind allerdings nur dann zulässig, wenn der Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure aus Traubenmosten/Weinen hergestellt wurde, die diese Bezeichnung auch tragen durften.)*

- *Nähere Angaben zum Herstellerbetrieb, wie Straßenangabe, Telefonnummer, Mail-Adresse, Webseite usw. (Achtung: Begriffe wie Weinbau, Weingut, Winzer dürfen hier keinesfalls verwendet werden; deshalb darf z.B. eine Internet-Adresse www.weinbau-frank-mustermann.de bei Schaumweinen mit zugesetzter Kohlensäure in der Etikettierung an keiner Stelle erscheinen).*

- *Phantasie-Bezeichnungen wie z.B. „Cuvée Klaus-Heinrich“.*

- *Sonstiges: Schaumweine mit zugesetzter Kohlensäure dürfen u.a. auch in sog. Schaumwein-Glasflaschen vermarktet werden, die bei Flaschen mit einem Nennvolumen von mehr als 0,2 Litern wie folgt verschlossen sind: mit einem pilzförmigen Stopfen aus Kork oder einem anderen für den Kontakt mit Lebensmitteln zugelassenen Stoff mit Haltevorrichtung (Agraffe), ggf. mit einem Plättchen bedeckt, wobei der Stopfen ganz und der Flaschenhals ganz oder teilweise mit Folien umkleidet ist. Flaschen mit einem Nennvolumen bis 0,2 l können mit einem sonstigen geeigneten Verschluss versehen werden.*

Musteretikett

2020er	
Scheurebe	
halbtrocken	
Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure	
hergestellt in Deutschland	
Hersteller: Frank Mustermann D-97318 Kitzingen	
Enthält Sulfite	
L.-Nr. 01-21	
0,75l	11,5%vol